

Sanjinés, zu dessen Amtsbezirk das Großherzogtum gehört, ist das Exequatur namens des Reichs erteilt worden.

Weimar, den 19. Juni 1905.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Außern.  
v. Wurmb.**

[75] III. Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht haben, aus Anlaß des 75jährigen Bestehens der Forstlehranstalt zu Eisenach dieser die Bezeichnung „Forstakademie“ zu verleihen, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Weimar, den 19. Juni 1905.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement der Finanzen.  
Hunnius.**

[76] IV. Dem Herdbuchvereine Großschwabhausen ist in Gemäßheit des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 10 des Ausführungsgesetzes zu demselben vom 5. April 1899 die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Weimar, den 26. Juni 1905.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
i. B.: Dr. J. Schmid.**

[77] V. Zur Deckung der im Jahre 1904 aus der Verbandskasse der Rindviehbesitzer vorschußweise gezahlten Entschädigungen für an Milzbrand gefallenes Rindvieh wird eine Abgabe in Höhe von

42	℔	in	den	Ortschaften	des	I.	Verwaltungsbezirks,
7	"	"	"	"	"	II.	"
4	"	"	"	"	"	III.	"
3	"	"	"	"	"	IV.	"
7	"	"	"	"	"	V.	"

hiermit ausgeschrieben.

Die Beitragspflichtigen werden aufgefordert, die auf sie entfallenden Beiträge bis 1. Oktober 1905 an die Ortssteuereinnehmer pünktlichst abzuführen.

Die Erhebung einer Abgabe für Entschädigungen wegen Verlusten an Noß von den Pferdebesitzern oder an Lungenseuche von den Rindviehbesitzern ist im Jahre 1905 nicht erforderlich.

Weimar, den 28. Juni 1905.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
Für den Departementschef:  
Dr. Ebsen.**

[78] VI. Von der Direktion der Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft zu M.-Gladbach ist an Stelle des Ferdinand Hoffmann in Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben (Ministerialbekanntmachung vom 12. August 1896, Regierungsblatt Seite 129), Heinrich Rießen in Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogtum ernannt worden.

Weimar, den 30. Juni 1905.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
Für den Departementschef:  
Dr. J. Schmid.**

- [79] Das 23. bis 28. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:
- Nr. 3137 Bekanntmachung, betr. den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums; vom 3. Juni 1905.
  - „ 3138 Gesetz, betr. Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes; vom 5. Juni 1905.
  - „ 3139 Gesetz, betr. Änderungen der Zivilprozeßordnung; vom 5. Juni 1905.
  - „ 3140 Gesetz über die Bildung deutscher Kolonialverbände in den Konsulargerichtsbezirken; vom 3. Juni 1905.
  - „ 3141 Bekanntmachung, betr. Ergänzung der Nr. XXXVa in Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung; vom 8. Juni 1905.